

Bachelorarbeit für den Bachelor-Studiengang Aeronautical Engineering

Bei Anmeldung auszufüllen

Name, Vorname
der/des Studierenden

Matrikelnummer

Jahrgang

Titel der Arbeit
Stand Anmeldung

Theoretisch

Experimentell

Extern (Firmenname)

Themenstellende Person
Person mit Prüfungsberechtigung

Beginn der Arbeit

(max. Bearbeitungsdauer: 3 Monate)

Durch die Unterschrift erklärt sich die/der Studierende mit dem Thema sowie mit dem Beginn der Bearbeitung einverstanden. Sie/er räumt der UniBw München das einfache Nutzungsrecht an ihrer/ seiner Bachelorarbeit ein. Eine Veröffentlichung der Bachelorarbeit oder von Teilen daraus sowie anderweitige Verwertung des Inhalts der Bachelorarbeit sind nur mit schriftlicher Genehmigung der themenstellenden Person zulässig.

.....
Unterschrift der/des Studierenden

.....
Unterschrift der themenstellenden Person

.....
Genehmigung der Prüfungskommission

Bei Notenmeldung auszufüllen

Titel der Arbeit
(Stand Abgabe)

Abgabetermin

Note

.....
Unterschrift Prüfer
(themenstellende Person)

.....
Unterschrift Zweitprüfer
(nur bei nicht bestandener Arbeit)

Anmerkungen/Sonstiges

-
1. *Dieses Formblatt ist ausgefüllt dem Prüfungsamt zuzuleiten.*
 2. *Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind über den Erstkorrektor an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen.*
 3. *Die Arbeiten werden in 2-facher Ausführung nach Fertigstellung gemäß APO/BM beim Prüfungsamt vorgelegt. Nach Eintrag des Sichtvermerks über die fristgerechte Abgabe erhält der Kandidat eine Ausfertigung zur Abgabe an den Betreuer zurück.*
 4. *Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.*
 5. *Folgende Erklärung ist nach § 21 Abs. 6 APO/BM der Bachelorarbeit zuzufügen:
„Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelorarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/ Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe..
Ferner räume ich der UniBW München das einfache Nutzungsrecht an der Bachelorarbeit ein.“*
 6. *Die Fristenberechnung ergibt sich nach § 21 Abs.4 und 7 APO/BM und beginnt mit dem Tag, der als Beginn der Bearbeitung im Antrag festgesetzt wurde.*